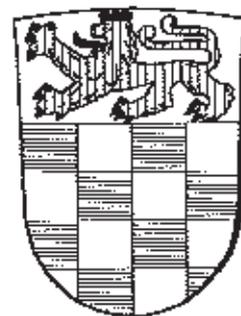


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 09.10.2012

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

Gerhard Diekmann
Vorsitzender

Klaus Schumacher

4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort Eschenzimmer, Raum 122, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 23.10.2012	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträgerin,
sehr geehrte Mandatsträger,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin oder in der Sitzung dem Protokollführer aushändigen.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr Müller, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für den **Rechnungsprüfungsausschuss**.

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.12.2011**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2011 gefassten Beschlüsse**
Seite: 5 Berichterstatter: Vorsitzender

- 4 12/0263 **Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den Stichtag 01.01.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 92 Abs. 6 i.V.m. § 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
Seite: 6 Berichterstatter: Dez. I

- 5 12/0325 **Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Sankt Augustin und Aufhebung der Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000**
Seite: 32 Berichterstatter: RPA

- 6 12/0342 **Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung**
Seite: 53 Berichterstatter: RPA

- 7 **Anfragen und Mitteilungen**
 - 7.1 **Anfragen**
Berichterstatter: Vorsitzender

 - 7.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter: Vorsitzender

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 06.12.2011**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 06.12.2011 gefassten Beschlüsse**
Seite: 56 Berichterstatter: Vorsitzender

- 4** 12/0331 **Prüfung des internen Kontroll- und Steuerungssystems; Förderprojekt "Grünes C" im Bereich 7/30**
Seite: 57 Berichterstatter: RPA

- 5** **Anfragen und Mitteilungen**
 - 5.1** **Anfragen**
Berichterstatter: Vorsitzender

 - 5.2** **Mitteilungen**
Berichterstatter: Vorsitzender

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rechnungsprüfungsausschusses**

Sitzung vom 06.12.2011

Öffentlicher Teil

11/0346/2 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters

In der Sitzung des Rates am 14.12.2011 wurde der geprüfte Jahresabschluss festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Sitzungsvorlage

Datum: 30.07.2012
Drucksache Nr.: 12/0263

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	23.10.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den Stichtag 01.01.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 92 Abs. 6 i.V.m. § 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der überörtlicher Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin auf den Stichtag 01.01.2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Ausführungen der Verwaltung hierzu zur Kenntnis. Er schließt sich den Ausführungen der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 05.10.2011 inhaltlich an und setzt den Rat hierüber in Kenntnis.

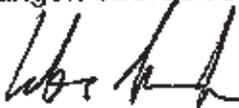
Sachverhalt / Begründung:

Nach § 92 Abs. 6 i.V.m. § 105 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den Bericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet danach den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes und über das Ergebnis seiner Beratungen hierzu.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) hat in der Zeit vom 09.12. bis 15.12.2010 die durch den Rat festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt auf den Stichtag 01.01.2009 geprüft. Der Prüfbericht der GPA vom 06.06.2011 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die Verwaltung hat mit Bericht vom 28.06.2011 zu den im Prüfbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gegenüber dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) Stellung genommen. Die Kommunalaufsicht hat darauf hin mit Verfügung vom 05.10.2011 eine Empfehlung sowie eine der getroffenen Feststellungen anerkannt und verfügt, dass die Eröffnungsbilanz hinsichtlich der gebildeten Rückstellung für Aufwendungen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch ein Wirtschaftsprü-

fungsunternehmen sowie hinsichtlich des Bilanzausweises der Verbindlichkeiten aus der städtischen Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ zu berichtigen ist. Der Bericht der Verwaltung zu den Prüfbemerkungen sowie die hierzu ergangene Verfügung der Kommunalaufsicht sind dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung wird die notwendigen Berichtigungen im Zuge des Jahresabschlusses 2010 durchführen, d.h. sie wird die gebildete Rückstellung für Aufwendungen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ertragswirksam auflösen und die gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (Zentrum West) in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ umbuchen. Hinsichtlich der übrigen Prüfbemerkungen hat sich die Kommunalaufsicht der Meinung der Verwaltung angeschlossen. Bezüglich dieser Feststellungen und Empfehlungen sind keine Bilanzberichtigungen erforderlich.



Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Sankt Augustin
vom 09.12. bis 15.12.2010

GPA NRW

Heinrichstraße 1 · 44623 Hemo
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80 0
Fax (0 23 23) 14 80-333

8

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung	4
Grundlagen der Prüfung	4
Aufbau des Prüfberichts	6
Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz	6
Ergebnisse im Einzelnen	7
Bilanzkennzahlen	7
Prüfung einzelner Bilanzpositionen	9
Infrastrukturvermögen	9
Sonderposten	10
Rückstellungen	12
Bilanzgliederung, Ausweisfehler	13
Schlussbemerkung	14

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Wichtiger Bestandteil hierbei ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Aufgrund der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und deren Auswirkungen auf die weitere Haushaltsführung stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 6 GO bei den Städten und Gemeinden durch.

Ziel unserer überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird.

Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Ausgehend von analytischen Prüfungshandlungen anhand des Kennzahlensets NRW und den Ergebnissen der örtlichen Prüfung führen wir eine stichprobenhafte Prüfung auffälliger und unserer Erfahrung nach fehleranfälliger Bilanzpositionen durch. Hierbei nehmen wir in erster Linie die Bewertungsverfahren und -methoden in den Blick und ergänzen diese Systemprüfung um Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte mit den entsprechenden Bilanzpositionen werden von uns im Einzelfall festgelegt.

Die Prüfung erfolgte auf Basis der nachfolgend in zusammengefasster Form dargestellten Bilanz:

AKTIVA		in Tausend Euro
1 Anlagevermögen		710
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		602.678
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	69.093	
1.2.2 Bebaute Grundstücke	125.238	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	364.538	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	31.925	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.166	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.997	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.722	
1.3 Finanzanlagen		19.505
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.790	
1.3.2 Beteiligungen	820	
1.3.3 Sondervermögen	0	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	380	
1.3.5 Ausleihungen	2.514	
2 Umlaufvermögen		206
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	206	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		22.838
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.063	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	715	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	15.060	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0
2.4 Liquide Mittel		5,762
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		657
	Summe	652.356

PASSIVA		in Tausend Euro
1 Eigenkapital		125.962
1.1 Allgemeine Rücklage		0
1.2 Sonderrücklagen		21.738
1.3 Ausgleichsrücklage		
2 Sonderposten		144.671
2.1 für Zuwendungen		67.691
2.2 für Beiträge		260
2.3 für den Gebührenaussgleich		69.519
2.4 Sonstige Sonderposten		
3 Rückstellungen		38.553
3.1 Pensionsrückstellungen		100
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		35.928
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		21.371
3.4 Sonstige Rückstellungen		
4 Verbindlichkeiten		0
4.1 Anleihen		102.900
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		45
4.3 Verbindl. aus Krediten zur Liquiditätssicherung		309
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		2.767
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.479
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		11.023
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		8.040
5 Passive Rechnungsabgrenzung		
	Summe	652.356

Aufbau des Prüfberichtes

Ergebnisse unserer Prüfung und Analyse bezeichnen wir im Bericht als **Feststellung**.

Wir haben in diesen Prüfungsbericht lediglich Feststellungen aufgenommen, die nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen. Diese sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO.

Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz

Wir haben die Prüfung in Ihrer Stadt vom 09.12. bis zum 15.12.2010 durchgeführt.

Durchführung der Prüfung

Antonius Keils

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde Ihnen übersandt.

Ihre schriftliche Stellungnahme vom 28.04.2011 zum Berichtsentwurf vom 29.03.2011 haben wir bei der Abfassung dieses Berichtes berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden Sie in den entsprechenden Berichtsteilen.

Ergebnisse im Einzelnen

Die Stadt Sankt Augustin hat zum 1. Januar 2009 die kamerale Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch den Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin hat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, durchgeführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 28.10.2010 uneingeschränkt erteilt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat ist am 15.12.2010 erfolgt.

Bilanzkennzahlen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bilden wir zunächst Bilanzkennzahlen, die zukünftig landesweit einheitlich von den Kommunalaufsichten, den Rechnungsprüfungsämtern und uns erhoben werden (NKF-Kennzahlenset NRW).

Diese Kennzahlen weisen für die Stadt Sankt Augustin folgende Werte aus:

Kennzahlen der Eröffnungsbilanz		
Bezeichnung	Berechnung	Kennzahlenwert (In Prozent)
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	55,9
Eigenkapitalquote I	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	22,6
Eigenkapitalquote II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) / \text{Bilanzsumme} \times 100$	55,2
Anlagendeckungsgrad II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$	79,5
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	1,1

Die aufgeführten Bilanzkennzahlen geben einen ersten Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aussagen über die gesamtwirtschaftliche Situation der Kommune sind jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten möglich. Hierzu ist eine tiefer gehende Analyse erforderlich, die in dem uns zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Analyse erfordert darüber hinaus einen Zeitreihenvergleich. Erst die Einbeziehung der Folgebilanzen lässt weitergehende Tendenzen erkennen. Hieraus können Schlüsse über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage gezogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Um jedoch im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zumindest erste Anhaltspunkte für die Einordnung der Stadt Sankt Augustin im Vergleich zu anderen Kommunen zu gewinnen, haben wir die Bilanzkennzahlen in den interkommunalen Vergleich mit den von uns geprüften kreisangehörigen Kommunen gestellt.

Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)				
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Stadt Sankt Augustin
Infrastrukturquote	0,0	70,0	41,3	55,9
Eigenkapitalquote I	11,4	76,6	39,1	22,6
Eigenkapitalquote II	28,3	91,7	70,3	55,2
Anlagendeckungsgrad II	60,7	119,0	92,8	79,5
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,1	27,5	4,4	1,1

Dieser Vergleich dient lediglich als Information. Hieraus sind Tendenzen zu erkennen, die ohne nähere Betrachtung der Strukturen und Gegebenheiten keine Rückschlüsse zulassen und Aussagen begründen.

Auf Grund der vorzunehmenden Korrekturen, die sich aus den nachfolgend beschriebenen Empfehlungen und Feststellungen ergeben, werden sich die Bilanzkennzahlen der Stadt Sankt Augustin noch verändern.

Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Im Anschluss an die Erhebung der Bilanzkennzahlen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 einschließlich Anhang sowie den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, analysiert.

Infrastrukturvermögen

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsführungsanlagen

Gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze der Straßen für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen.

Festlegung der Gesamt- und Restnutzungsdauer

Die Stadt Sankt Augustin hat für die Straßenbewertung fünf Zustandsklassen gebildet. Insgesamt 48 Straßen bzw. Straßenabschnitte mit erheblichen Mängeln wurden in der niedrigsten Zustandsklasse eingestuft und ohne Restnutzungsdauer mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Die Restnutzungsdauer der Straßenabschnitte beurteilt sich anhand der tatsächlich vorhandenen Bausubstanz, unabhängig vom tatsächlichen Alter der Straßen. Eine Restnutzungsdauer von null und damit ein Erinnerungswert können sich aus unserer Sicht nur dann ergeben, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht bzw. wenn die vorhandenen Schäden sofortigen Handlungsbedarf oder die Einleitung verkehrsbeschränkender Maßnahmen auslösen.

Soweit eine Straße trotz der vorhandenen Schäden weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann, stellt sie auch einen Vermögenswert dar und ist entsprechend mit diesem Wert zu bilanzieren.

Aus einer im Nachgang zur Prüfung von der Stadt Sankt Augustin übersandten Aufstellung geht hervor, dass neun der 48 Straßen bzw. Straßenabschnitte mittlerweile erneuert wurden. Insoweit ist die Bilanzierung dieser neun Straßen mit Erinnerungswert nachvollziehbar. Nach Abzug der erneuerten Straßen verbleiben noch 76.286 Quadratmeter

Straßenfläche, die mit Erinnerungswert bewertet sind. Die Bilanzierung dieser Flächen ist entsprechend der noch zu erwartenden Nutzungsdauer nachzuholen.

Feststellung

Die Stadt Sankt Augustin hat die Straßen gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restnutzungsdauern zu bewerten.

Erinnerungswerte dürfen nur dann ausgewiesen werden, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht, sofortiger Handlungsbedarf besteht oder bereits verkehrsbeschränkende Maßnahmen eingeleitet werden mussten.

Sonderposten

Pauschale Zuwendungen

Für investive Zuwendungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind in der Bilanz gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechende Sonderposten zu bilden. Hierunter fallen auch die allgemeine Investitionspauschale, die Feuerschutzpauschale sowie die investiv eingesetzten Teilbeträge der Schul- und Sportpauschale. Der Hauptzweck der genannten Zuwendungen besteht in der Mitfinanzierung der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen. Damit liegt eine Zweckbindung im Sinne des § 43 Absatz 5 GemHVO vor. Unzweckgebunden ist, dass sich die Zweckbindung nicht auf bestimmte Vermögensgegenstände bezieht.

Jahresbezug beim Sonderposten für die Investitionspauschale

Die Stadt Sankt Augustin hat richtigerweise die Investitionspauschale konkreten Anlagegütern nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Hierbei hat sie Investitionspauschalen mehrerer Jahre zusammengefasst und einzelnen Investitionsgütern zugeordnet. Beispielsweise wurden die Investitionspauschalen der Jahre 1979 bis 1986 für den Erwerb des Rathauses in 1986 zugeordnet.

Die Investitionspauschale wird jedoch jährlich gezahlt und dient der Finanzierung der Investitionen des gleichen Jahres. Dies muss sich bei der

Zuordnung der Sonderposten zu den Anlagegütern widerspiegeln. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nur dann zulässig, wenn mit dieser in den einzelnen Haushaltsjahren keine anderen Investitionen durchgeführt wurden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Zuordnung der Investitionspauschale ist daher anhand der jährlichen Investitionen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Feststellung

Die gebildeten Sonderposten aus der Investitionspauschale und die zugeordneten Anlagegüter betreffen nicht das gleiche Jahr. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nach dem Jährlichkeitsgebot der Investitionspauschale nur möglich, soweit die Investitionspauschale für keine anderen Investitionen verwandt wurde.

Die Stadt Sankt Augustin erklärt in Ihrer Stellungnahme vom 28.04.2011, dass sie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf eine kleinteilige Zuordnung zu Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung verzichtet hat. Sie erklärt zudem, dass eine jahresbezogene Zuordnung auf andere langlebige Vermögensgegenstände kaum Auswirkungen auf das Jahresergebnis hat.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Jahresbezug für die Zuordnung der Investitionspauschale zu beachten ist, um die gesetzliche Anforderung des § 43 Absatz 5 GemHVO zu erfüllen. Soweit, wie von der Stadt Sankt Augustin ausgeführt, alle langlebigen Vermögensgegenstände bei der Zuordnung der Investitionspauschale Berücksichtigung gefunden haben, könnte die Allgemeine Investitionspauschale für kurzlebige Vermögensgegenstände (Betriebs- und Geschäftsausstattung) verbraucht worden sein. Sind diese kurzlebigen Vermögensgegenstände nicht in der Eröffnungsbilanz aktiviert, ist eine Passivierung dieses Teils der allgemeinen Investitionspauschale nicht zulässig. Soweit die Investitionspauschale nicht zur Anschaffung von Vermögensgegenständen verbraucht wurde, können erhaltene Anzahlungen unter den sonstigen Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden. Eine Überprüfung ist unserer Ansicht nach erforderlich.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz

Die Stadt Sankt Augustin hat für die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn und die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA NRW Rückstellungen in Höhe von insgesamt 67.000 Euro gebildet.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von ungewissen Verbindlichkeiten und dürfen ausschließlich für die in § 36 GemHVO dargelegten Zwecke gebildet werden.

Bei der gebildeten Rückstellung könnte es sich allenfalls um eine Verpflichtungsrückstellung im Sinne des § 36 Absatz 4 GemHVO handeln. Hiernach muss die wirtschaftliche Ursache der Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag liegen, es müsste sich also um eine Verpflichtung handeln, die bereits im Jahr 2008 entstanden ist. Die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz entsteht jedoch erst mit der Umstellung auf das NKF, im Fall der Stadt Sankt Augustin also zum 01.01.2009. Damit fallen Zeitpunkt der Rückstellungsbildung und wirtschaftliche Ursache der Rückstellung in dasselbe Haushaltsjahr, folglich ist eine Periodenabgrenzung nicht möglich.

Empfehlung

Die Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 36 GemHVO. Obgleich des vergleichsweise geringen Betrages empfehlen wir der Stadt Sankt Augustin die Bilanzposition zu korrigieren.

Bilanzgliederung, Ausweisfehler

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Sonderposten für Kanäle und Straßen, die im Zuge von Erschließungsverträgen hergestellt und der Stadt anschließend unentgeltlich übertragen wurden, bei den sonstigen Sonderposten bilanziert wurden. Wir sehen die korrekte Bilanzierung bei den Sonderposten aus Beiträgen.

Die bei den sonstigen Rückstellungen bilanzierten Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme Zentrum West sind bei den Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie wie eigene Verbindlichkeiten der Stadt zu sehen und zu bilanzieren sind.

Die Stadt Sankt Augustin begründet in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2011 ihre Vorgehensweise. Sie hält den Ausweis der übernommenen Erschließungsanlagen bei den sonstigen Sonderposten für vertretbar. Wir sehen jedoch die sachliche Zugehörigkeit zu den Sonderposten aus Beiträgen.

Die Stadt Sankt Augustin hält Grund und Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis für ungewiss, da eine Abrechnung erst bei Fertigstellung der Maßnahme erfolgt. Der Grund der Verbindlichkeiten ist nach unserer Auffassung nicht ungewiss, da die Verbindlichkeiten aus bereits erfolgten Erschließungsmaßnahmen entstanden sind. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist aus den Kontoauszügen zu der Treuhandmaßnahme ersichtlich.

Schlussbemerkung

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, haben wir mit unserer Prüfung auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgesetzt und uns in Form von Stichproben auf die Bilanzpositionen beschränkt, die von ihrer Bedeutung her für die Kommune wesentlich und unserer Erfahrung nach häufig fehleranfällig und problembehaftet sind.

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

Herne, den 06.06.2011

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Sandra Heß

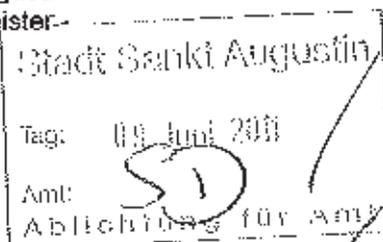
Prüfungsleitung

rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg
Stadt Sankt Augustin
- Der Bürgermeister -



Kommunalaufsicht

Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
15-083-23

Datum
07.06.2011

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin vom 09.12. bis 15.12.2010
hier: **Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 06.06.2011**

Die GPA hat mir den Bericht über die in der Zeit vom 09.12. bis 15.12.2010 durchgeführte überörtliche Prüfung der städtischen Eröffnungsbilanz übersandt. Sie hat Änderungsbedarf festgestellt und bittet mich, im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgehensweise innerhalb des Anzeigeverfahrens sicherzustellen, dass ihren Feststellungen Rechnung getragen wird. Das Anzeigeverfahren (Ihr Anzeigeverfahren vom 16.12.2010) wurde aufgrund des seinerzeit noch ausstehenden Ergebnisses der GPA-Prüfung bislang nicht abgeschlossen (vgl. meine Verfügung vom 11.01.2011).

Ich möchte Sie nun bitten, mir Ihre Stellungnahme zu den Feststellungen der GPA zu übersenden und über die weitere Bearbeitung zu berichten. Auf dieser Grundlage werde ich meinerseits eine rechtliche Wertung vornehmen.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Der Bürgermeister

Q:\FB2\NK\F\Eröffnungsbilanz\Stellungnahmen_GPA\Stellungnahme_Entwurf_Prüfbericht_GPA.doc\28.06.2011

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Dienststelle
Fachbereich Finanzen
Kämmerei, Markt 1

Auskunft erteilt: Herr Rupp	Zimmer: 605
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 381
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77381
E-Mail-Adresse: stephan.rupp@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

1. An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Kommunalaufsicht -
Postfach 1551
53721 Siegburg

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom
07.06.2011

Ihr Zeichen
15-083-23

Mein Zeichen
2/10-ru.

Datum
28.06.2011

Stephan Rupp

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2009;
hier: Ihre Verfügung vom 07.06.2011
GPA-Bericht vom 06.06.2011

Unter Bezugnahme auf Ihre im **Betreff** näher bezeichnete Verfügung nehme ich zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Durchführung der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wie folgt Stellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 09. bis zum 15.12.2010 die Eröffnungsbilanz der Stadt auf den Bilanzstichtag 01.01.2009 geprüft. Diese Prüfung hat zu Feststellungen und Empfehlungen geführt. Hierzu möchte ich nachfolgend ausführlich:

Infrastrukturvermögen

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die GPA vertritt in ihrem Bericht die Auffassung, dass Straßen, die noch uneingeschränkt genutzt werden können, nur dann mit einem Erinnerungswert bilanziert werden dürfen, wenn deren Erneuerung unmittelbar bevorsteht. Sollte die Erneuerung – aus welchen Gründen auch immer – nicht unmittelbar bevorstehen, sei die Ausweisung des Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungswert in der Eröffnungsbilanz nicht zulässig.

Dieser Auffassung vermag ich grundsätzlich zu folgen. Nach § 54 Abs. 1 S. 1 GemHVO sind die Wertansätze im Rahmen der Erstbilanzierung auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren zu ermitteln. Zur Ermittlung der vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Straßen, Wege und Plätze habe ich eine Arbeitsgruppe aus Verwaltungsmitarbeiter/innen verschiedener Fachrichtungen (allge-

- 2 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 00)
Rathausbank Sankt Augustin eG 1 200 179 043 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg aG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 06 503 (BLZ 370 100 50)
Stayer Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 216 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODE33AM
IBAN DE53 3706 0520 5000 4500 13 Swift BIC: GENODE33AM
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PSBKDEFF
IBAN DE14 3062 1600 0000 0119 49 Swift BIC: GENODE33STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 617, 628, 636

22

meiner Verwaltungsdienst, Tiefbau- und Vermessungsingenieure und Straßenmeister) eingesetzt. Diese hat in enger Abstimmung mit dem begleitenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Bewertungsverfahren entwickelt, welches unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geeignet ist, das vorhandene Straßenvermögen der Stadt nachvollziehbar und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Grundlage der Bewertung stellt eine Bewertungsmatrix dar, die ausgehend von der Schadenseinstufung sowohl zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert als auch zu einer korrelierenden Restnutzungsdauer führt. Diese Bewertungsmatrix stellt sicher, dass vergleichbare Schadensbilder zu gleichen Bewertungen führen.

In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass es aufgrund der verschiedenen Schadensbilder auch eine Bewertungskategorie geben muss, die zu keiner Restnutzungsdauer mehr führt und dementsprechend mit einem Erinnerungswert zu bilanzieren ist. Dabei darf es – insbesondere aus Sicht des Tiefbauingenieurs und des Straßenbaumeisters – keine Rolle spielen, ob die Straße auch tatsächlich umgehend erneuert wird. Diese Frage ist vielmehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig. Insbesondere Nothaushaltskommunen mit Kreditdeckung sind oftmals nicht in der Lage, Straßenerneuerungen durchzuführen, auch wenn dies aufgrund des Zustandes angezeigt wäre. Entscheidend für die Stadt Sankt Augustin war, ob die Straße noch uneingeschränkt genutzt werden konnte oder aber ob aufgrund des aktuellen Zustandes nicht mehr von einer uneingeschränkten Nutzung ausgegangen werden musste. Wenn aufgrund des Schadensbildes der Straße diese beispielsweise nur noch durch eine erhebliche Reduzierung der sonst üblichen Geschwindigkeit zu nutzen war, wurde bei Straßen mit deutlichen Schadensbildern keine Restnutzungsdauer mehr festgesetzt.

Sinn und Zweck des NKF ist es gerade, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Folgt man der Auffassung der GPA, so müsste der Wert der Straße daran festgemacht werden, wann die Kommune gedenkt bzw. wieder in der Lage ist, die Erneuerung der Straße auch tatsächlich durchzuführen. Allerdings hat die GPA nicht geprüft, ob die Straße noch uneingeschränkt nutzbar war oder nicht. Hätte sie dieses berücksichtigt, wäre sie voraussichtlich zu einer anderen Einschätzung gelangt. Wir stellen anheim, dass Sie sich selber ein Bild vom Straßenzustand vor Ort machen.

Mit einer (ungewollten) sachlich nicht zu rechtfertigenden Verlängerung der Restnutzungsdauer würde der Zeitwert der Straße „künstlich“ erhöht. Dies kann nicht im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 GemHVO sein, der für die Vermögensbewertung geeignete Verfahren einfordert! Würde die Kommune in allen Fällen der Bilanzierung den Zeitwert eines Vermögensgegenstandes an den faktischen (ihrer Leistungsfähigkeit geschuldeten) Restnutzungsdauern festmachen, würde die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage nicht mehr vermitteln. Daher ist es m.E. sogar geboten, Vermögensgegenstände mit dem Erinnerungswert auch dann zu bilanzieren, wenn eine Nutzung weiterhin stattfindet.

Im Übrigen wird es auch künftig so sein, dass Vermögensgegenstände über die vorgesehene Nutzungsdauer hinaus in Gebrauch sind, ohne dass in allen Fällen eine Anpassung der Nutzungsdauer stattfinden wird. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, warum zwischen Erstbilanzierung und künftiger Bilanzierung unterschiedlich verfahren werden soll. Es wird noch einmal ausdrücklich betont, dass bei den zur Diskussion stehenden Straßenabschnitten keine uneingeschränkte Nutzung mehr möglich war.

Sonderposten

Pauschale Zuwendungen

Ich habe im Zuge der Bilanzierung der Investitionspauschale Passivposten gebildet und diese – soweit möglich – jahresbezogen angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen zugeordnet. Aufgrund vorrangiger Passivierungsnotwendigkeiten (z.B. aus zweckgebundenen Zuweisungen, Beiträgen usw.) wurde die Investitionspauschale tlw. angespart und in den Folgejahren Vermögensgegenständen zugeordnet. Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, dass beispielsweise die Beitragseinnahmen aus Erschließungsmaßnahmen immer mit einer zeitlichen Verzögerung zu den Investitionen erfolgen. Hier können je nach Veranlagung mehrere Jahre vergehen. Dieses konnte und wurde aber bei der Ermittlung und prozentualen Zuordnung von Sonderposten nicht berücksichtigt. Somit kann das Jährlichkeitsprinzip in derartigen Fällen nicht angewendet werden. Doch auch diese Vorgehensweise ist durch die Handreichung des Innenministers und im Übrigen auch von den Prüfungsinstanzen einschließlich der GPA gedeckt.

Dieses vorausgeschickt kann ich der Auslegung der GPA, dass ein Ansparen der Investitionspauschale ausschließlich und nur dann zulässig ist, wenn die Zuordnung zu Vermögensgegenständen im Bezugsjahr vollständig ausgeschöpft ist, zwar grundsätzlich folgen, allerdings hatte dieses praktische Grenzen in der Umsetzung. Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass NRW als einziges Bundesland die Zeitwertermittlung vorgab. Grund war, dass die Gemeinden nicht in alten Unterlagen recherchieren sollten, zumal es bei vielen Vermögensgegenständen faktisch unmöglich war, den genauen historischen Wertverlauf (also mit Zu- und Abgängen, Nachaktivierungen) abzubilden. Demzufolge wurden die Bewertungsverfahren auch so gewählt. Durchbrochen wird dieses Prinzip allerdings in eklatanter Weise bei der Zuordnung der Sonderposten, wenn man sich der Auffassung der GPA anschließt. Danach müsste bei jedem Zuschuss geprüft werden, ob der seinerzeit nach der Haushaltsrechnung geförderte Vermögensgegenstand noch in der Bilanz enthalten ist – entweder ganz oder teilweise. Dies würde in der konsequenten Umsetzung bedeuten, dass für jeden geförderten Vermögensgegenstand eine historische Aufarbeitung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen müsste. Die Grenzen dieser Forderung werden einem sehr schnell klar, wenn man dieses bspw. einmal anhand eines Gebäudes versucht. Gleiches gilt für die Zuordnung zu Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Aus der Investitionspauschale wurden und werden u.a. auch Vermögensgegenstände finanziert, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind. Eine Zuordnung der Investitionspauschale auf diese Vermögensgegenstände war schon deshalb in der Praxis nicht zu leisten, da insbesondere bei älteren BGA/GWG keine Rechnungen mehr vorlagen und insoweit eine konkrete Zuordnung praktisch unmöglich ist. Schon alleine aus diesem Grund kann ein striktes bzw. absolutes Jährlichkeitsgebot keine Anwendung finden.

Ich vertrete die Auffassung, dass bei der Zuordnung der Investitionspauschale auf Vermögensgegenstände insbesondere der GoB-Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit zu beachten ist. Nach diesem Grundsatz muss das Rechnungswesen die Informationen bieten, die für die Rechenschaft notwendig sind, sich jedoch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Verständlichkeit auf die relevanten Daten beschränken. Dabei soll der Aufwand der Informationsbeschaffung in einem ange-

messenen Verhältnis zum Nutzen der Informationsbereitstellung stehen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstbewertung anzuwenden.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes habe ich bei der Zuordnung der Pauschalen zu Vermögensgegenständen alle wesentlichen Investitionen berücksichtigt. Dort, wo es mit wirtschaftlichen Methoden nicht mehr vertretbar war, eine weitere kleinteilige Zuordnung vorzunehmen, wurde eine Ansparung vorgesehen. Dieses entspricht auch der Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse, da ich die Investitionspauschalen grundsätzlich für die Finanzierung wesentlicher Investitionen einsetze und selten zur Finanzierung kleinerer Vermögensgegenstände heranziehe, die dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind. Der Grundsatz der Wesentlichkeit wurde konsequent beachtet!

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass die Handreichung des Innenministers hinsichtlich der Bilanzierung von pauschal gewährten investiven Zuwendungen ausdrücklich vorsieht, dass eine Aufteilung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit nach dem Schwerpunktprinzip vorzunehmen ist.

Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass eine Zuordnung der Investitionspauschale auf die Gegenstände des Infrastrukturvermögens (insbesondere Straßen und Abwasserkanäle, zentrale Abwasserbehandlungsanlage) aus praktischen Gründen unterblieben ist. Da diese Vermögensgegenstände tlw. erhebliche Refinanzierungsquoten aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufweisen und diese in jedem Einzelfall zu ermitteln waren, habe ich auf die Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale auf diesen Anlagengüterkreis verzichtet, insbesondere deshalb, um eine evt. „Überfinanzierung“ zu vermeiden. Theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, die Investitionspauschale auch auf diese Vermögensgegenstände anzuwenden. Praktisch würde das jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein und schlussendlich bilanziell gegenüber der jetzigen Zuordnung nur zu marginalen Änderungen führen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich der wirtschaftlichen Vorgehensweise, die aber trotzdem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt, anschließen könnten.

Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz

Nach den Regeln des NKF hat die Stadt eine Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 1.1.2009 aufgestellt. Im Gegensatz zu anderen öffentlichen und privaten Unternehmen ist die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde prüfungspflichtig. Wenn die Verhältnisse des 1.1.2009 zutreffend dargestellt werden sollen, dann müssen auch die damit verbundenen Verpflichtungen (Erstellung und Prüfung) in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden. Diese Auffassung wurde uns nochmal ausdrücklich von der BDO als Prüfer der Eröffnungsbilanz bestätigt. Dieses sei auch einheitliche Meinung im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, d.h. das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sieht dieses genauso. Lediglich das Innenministerium und im Folgenden die GPA sehen dieses als ersten Geschäftsvorfall nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, obwohl die Verpflichtung bereits mit der Erstellung entstanden ist. Eine nachvollziehbare Begründung ist uns bisher aber nicht zur Kenntnis gelangt.

Bilanzgliederung

Ausweisfehler

a) Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen

Bei der Ausweisung der Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen habe ich mich an die Vorgaben der Handreichung des Innenministers (4. Auflage) gehalten. Darin wird unter der Gliederungsnummer 4.2.4.2.2 ausgeführt, dass erhaltene vermögenswirksame Sachleistungen Dritter, die von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, unter den sonstigen Sonderposten auszuweisen sind. Grundlage für die unentgeltliche Übertragung ist in der Regel ein städtebaulicher Vertrag zwischen einem Erschließungsträger und der Gemeinde. Dem Erhalt des Vermögensgegenstandes liegt daher ein Vertrag zu Grunde. Ein Ausweis als Sonderposten aus Beiträgen würde gem. Gliederungsziffer 4.2.2.2 vielmehr einen Heranziehungsbescheid an die beitragspflichtigen Personen voraussetzen. Sofern eine Passivierung unter den Sonderposten aus Beiträgen erfolgen sollte, wäre konsequenter Weise eine fiktive Beitragsveranlagung erforderlich, da es nicht zulässig ist, 100 % der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen zu veranlagern. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit habe ich hierauf verzichtet. Einen Ausweis der Sonderposten aus Erschließungsverträgen unter den sonstigen Sonderposten halte ich daher zumindest für vertretbar. Im Übrigen würde eine andere Bilanzausweisung einen erheblichen Arbeitsaufwand nach sich ziehen, da ca. 5.000 Buchungsposten einer Berichtigung unterzogen werden müssten.

b) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde ein Treuhänder beauftragt, der die notwendigen Erschließungsmaßnahmen und die Vermarktung der Flächen in eigenem Namen durchführt. Zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen war die Aufnahme von Krediten notwendig. Die Zahlungsströme werden über ein Treuhandkonto des Treuhänders abgewickelt. Die Entwicklungsmaßnahme ist defizitär. Nach deren Beendigung muss die Stadt die Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen übernehmen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Erschließungsmaßnahme handelt es sich richtigerweise um Verbindlichkeiten der Stadt. Anderenfalls wären sie nicht in der Bilanz enthalten. Wichtig ist, die Schulden als Oberbegriff für Rückstellungen und Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen. Sofern Grund und/oder Höhe ungewiss sind, kann keine Verbindlichkeit, sondern „nur“ eine Rückstellung ausgewiesen werden. Dieser Fall ist bei der Erschließungsmaßnahme Zentrum West gegeben. Sowohl Höhe als auch Zeitpunkt der Zahlung sind noch ungewiss. Von daher kommt nur ein Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen in Betracht.

Abschließend würde ich es begrüßen, wenn Sie mir die Gelegenheit einräumen würden, meine Standpunkte zu den Feststellungen und Empfehlungen in einem persönlichen Gespräch nochmals darzulegen und darüber hinaus auch das weitere Verfahren mit Ihnen gemeinsam zu erörtern.

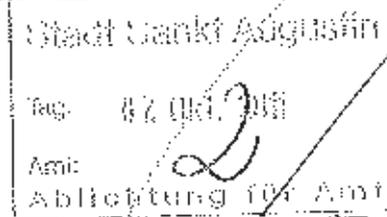

Klaus Schumacher

 28/6.

 4/7.

2. Abstimmung mit der BDO, *erl. 28./6.*
3. Kopie an RPA
4. Nach Abschluss Anzeigeverfahren nach § 105 V GONW durchführen
5. zum Vorgang

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 53 • 51701 Siegburg
Stadt Sankt Augustin
- Der Bürgermeister -



Kommunalaufsicht

Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

*R. Weich
R. Weich*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
15-083-23

Datum
05.10.2011

Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009

hier: Ihre Anzeige gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW;

Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 06.06.2011;

Ihre Berichte vom 28.06. und 05.10.2011

Mit Bericht vom 16.12.2010 haben Sie die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2010 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW angezeigt. Da die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA gemäß § 92 Abs. 6 i. V. m. § 105 GO NRW kurz zuvor stattgefunden hatte, habe ich Ihnen mit Verfügung vom 11.01.2011 meine Absicht mitgeteilt, den Prüfbericht abzuwarten und die dortigen Erkenntnisse im Anzeigeverfahren zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde mir mit Schreiben vom 06.06.2011 durch die GPA übermittelt. Die GPA hat Änderungsbedarf bei der Eröffnungsbilanz festgestellt. Sie bittet mich, im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgehensweise innerhalb des Anzeigeverfahrens sicherzustellen, dass ihren Feststellungen Rechnung gefragen wird.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA haben Sie mit Schreiben vom 28.06.2011 Stellung genommen. Diese berücksichtigend, stellt sich das Ergebnis der meinerseits vorgenommenen rechtlichen Bewertungen wie folgt dar:

1.) Infrastrukturvermögen – Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Feststellung der GPA:

„Die Stadt Sankt Augustin hat die Straßen gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restnutzungsdauern zu bewerten.

Erinnerungswerte dürfen nur dann ausgewiesen werden, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht, sofortiger Handlungsbedarf besteht oder bereits verkehrsbeschränkende Maßnahmen eingeleitet werden mussten.“



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0011 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
18 18 500 Postbank Köln (Blz. 370 100 50)

Der gem. § 54 GemHVO geforderten Ermittlung von Wertansätzen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren sind Sie nach eigenen Angaben nachgekommen: Eine verwaltungsintern gebildete Arbeitsgruppe habe ein Verfahren entwickelt, um das städtische Straßenvermögen nachvollziehbar und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Eine Bewertungsmatrix stelle dabei einheitliche Bewertungsergebnisse vergleichbarer Schadensbilder sicher. Die Bilanzierung mit einem Erinnerungswert habe man für die Straßen vorgenommen, deren Nutzung aufgrund deutlicher Schadensbildern nicht mehr uneingeschränkt möglich sei. I. E. dürfe die Frage nach einer anstehenden Erneuerung einer Straße unerheblich sein. Diese sei abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage werde in diesem Falle nicht vermittelt.

Meine Wertung:

Da entsprechend Ihren Ausführungen die Nutzung der lediglich mit einem Erinnerungswert bilanzierten Straßen nur noch eingeschränkt möglich ist -beispielsweise durch eine erhebliche Reduzierung der sonst üblichen Geschwindigkeit - entspricht das Ihrerseits im Rahmen der Bilanzierung angewandte Verfahren m. E. der rechtlichen Wertung der GPA.

Es werden daher keine Anhaltspunkte für eine erforderliche Bilanzkorrektur gesehen.

2.) Sonderposten – Pauschale Zuwendungen

Feststellung der GPA:

„Die gebildeten Sonderposten aus der Investitionspauschale und die zugeordneten Anlagegüter betreffen nicht das gleiche Jahr. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nach dem Jährlichkeitsgebot der Investitionspauschale nur möglich, soweit die Investitionspauschale für keine anderen Investitionen verwandt wurde.“

Sie führen aus, die Umsetzung der Feststellung sei in der Praxis nicht leistbar: Für jeden geförderten Vermögensgegenstand müsse eine historische Aufarbeitung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Insbesondere bei älteren Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung lägen keine Rechnungen mehr vor. Es seien unter Beachtung des GoB-Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit alle wesentlichen Investitionen bei der Zuordnung der Pauschalen berücksichtigt worden. In den Fällen, in denen eine weitere kleinteilige Zuordnung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar gewesen sei, hätten Sie eine Anspargung vorgesehen. Dabei berufen Sie sich auf den Grundsatz der Wesentlichkeit.

Meine Wertung:

Die Feststellung der GPA wird aus hiesiger Sicht grundsätzlich als überzeugend erachtet. Ich verweise an dieser Stelle auf meine E-Mail an Herrn Rupp vom 28.04.2011. Jedoch ist m. E. die Frage nach der Wesentlichkeit der Auswirkungen der festgestellten Fehlerhaftigkeit bei der Bewertung nicht außer Acht zu lassen: § 57 Abs. 1 GemHVO formuliert eine Pflicht zur Berichtigung von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Wertbeträgen. Gemäß Ihren Ausführungen ist davon auszugehen, dass eine Korrektur zur unwesentlichen Veränderung des Sonderpostenansatzes führen würde. Dies gelte entsprechend auch für die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Es wird für vertretbar erachtet, auf eine Korrektur der Bilanzposition im Hinblick auf die Unwesentlichkeit der damit verbundenen Auswirkungen zu verzichten.

3.) Sonstige Rückstellungen – Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz

Empfehlung der GPA:

„Die Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 36 GemHVO. Obgleich des vergleichsweise geringen Betrages empfehlen wir der Stadt Sankt Augustin die Bilanzposition zu korrigieren.“

Eine zutreffende Darstellung der Verhältnisse zum 01.01.2009 erfordere I. E. die Abbildung der damit verbundenen Verpflichtungen (Erstellung und Prüfung) in der EB. Die Rechtmäßigkeit der Bilanzierung v. g. Rückstellung werde nach Aussagen des Wirtschaftsprüfers seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Meine Wertung:

Die Rechtsauffassung der GPA wird geteilt: Gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO liegt keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz vor. Ein Periodenwechsel ist nicht gegeben, so dass keine Rückstellungen für die Vergangenheit gebildet werden können. Darüber hinaus entsteht der Aufwand für die Wirtschaftsprüfer nicht vor dem Stichtag. Es ist allenfalls Aufwand für eigenes Personal entstanden. Diese Rechtsmeinung ist bereits im Rahmen vergangener Anzeigeverfahren mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW abgestimmt worden.

Ich bitte um Bilanzkorrektur.

4.) Ausweisfehler – Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen

Feststellung der GPA:

„Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Sonderposten für Kanäle und Straßen, die im Zuge von Erschließungsverträgen hergestellt und der Stadt anschließend unentgeltlich übertragen wurden, bei den sonstigen Sonderposten bilanziert wurden. Wir sehen die korrekte Bilanzierung bei den Sonderposten aus Beiträgen.“

Sie berichten, die Handreichung des MIK NRW zur Bilanzposition „sonstige Sonderposten“ herangezogen zu haben. Danach seien erhaltene vermögenswirksame Sachleistungen Dritter, die von der Gemeinde unentgeltlich übernommen würden, unter den sonstigen Sonderposten auszuweisen. Sie hielten die erfolgte Bilanzierung für vertretbar. Eine Ausweisung unter den Sonderposten aus Beiträgen erfordere konsequenterweise eine fiktive Beitragsveranlagung, worauf Sie vor dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit verzichtet hätten. Eine Berichtigung würde etwa 5.000 Buchungsposten betreffen und daher erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten.

Meine Wertung:

Eine rechtliche Unzulässigkeit der Ihrerseits vorgenommenen Bilanzierung vormag ich nicht zu erkennen. Gegen den Verzicht auf eine Bilanzkorrektur insb. unter Berücksichtigung des damit verbundenen hohen Aufwands werden meinerseits keine Bedenken geltend gemacht.

5.) Ausweisfehler - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“

Feststellung der GPA:

„Die bei den sonstigen Rückstellungen bilanzierten Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme Zentrum West sind bei den Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie wie eigene Verbindlichkeiten der Stadt zu sehen und zu bilanzieren sind.“

Höhe und Zeitpunkt der sich aus der defizitären Entwicklungsmaßnahme ergebenden Verbindlichkeiten/ Zahlungen seien Ihrer Auffassung nach noch ungewiss, da die Abrechnung erst bei Fertigstellung der Maßnahme erfolge.

Der Treuhänder führe die notwendigen Erschließungsmaßnahmen und die Vermarktung der Flächen in eigenem Namen durch.

Meine Wertung:

Die Sichtweise der GPA wird geteilt: Die aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme entstandenen Verbindlichkeiten sind Ihrerseits als eigene Verbindlichkeiten zu betrachten und daher entsprechend zu bilanzieren. Die GPA hat zu einem vergleichbaren Sachverhalt im Rahmen einer überörtlichen Prüfung einer kommunalen Eröffnungsbilanz folgendes ausgeführt: „Ein Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass Gefahr, Nutzen und Lasten beim Treugeber, also der Stadt verbleiben. Dies wird u. a. dadurch deutlich, dass die Grundstücke in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesen werden. Gleichmaßen sind auch die Treuhandverbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Stadt zuzurechnen und in den städtischen Jahresabschlüssen darzustellen. Folglich ergeben sich in Bezug auf die Jahresergebnisse der Stadt keine Abweichungen bei der Durchführung der Maßnahme i. R. d. Treuhandverhältnisses gegenüber der Durchführung durch die Stadt selbst. In der Konsequenz können auch die prognostizierten Unterdeckungen aus der Maßnahme nicht aufgrund des Treuhandvertrages vorweggenommen werden. Maßgeblich für die Ergebnisrechnung ist nicht der Stand des Treuhandkontos zum Zeitpunkt des Projektabschlusses, sondern zum jeweiligen Bilanzstichtag. Damit ist die Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO nicht zulässig.“

Sie haben die Grundstücke im Entwicklungsgebiet „Zentrum West“ in der Eröffnungsbilanz als Vermögen (Umlaufvermögen) aktiviert (vgl. Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz).

Ich bitte Sie, die Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Die GPA erhält eine Durchschrift dieser Verfügung zur Kenntnis.

D. A. 

Sitzungsvorlage

Datum: 20.09.2012
Drucksache Nr.: 12/0325

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	23.10.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Sankt Augustin und Aufhebung der Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000 aufgehoben.

Sachverhalt / Begründung:

Die bisher geltende Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000, zuletzt geändert am 17.12.2008, regelt die Organisation, Befugnisse und Aufgaben des hiesigen Rechnungsprüfungsamtes. Die Umstellung der städtischen Haushaltsplanung und Haushaltsführung auf das System der Doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements macht eine grundlegende Überarbeitung der vorgenannten Dienstanweisung erforderlich. Insbesondere müssen die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW in die bestehende Dienstanweisung eingearbeitet werden.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen empfiehlt es sich, die zurzeit noch geltende Dienst-anweisung nicht nur zu modifizieren, sondern gänzlich neu zu fassen.

Zu diesem Zweck wurde auf ein Muster der VERPA (Vereinigung der Örtlichen Rechnungs-prüfungen in Nordrhein-Westfalen e. V.) zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang ändert sich auch die bisherige Bezeichnung „Dienst-anweisung über die Aufgaben des Rechnungs-prüfungsamtes“ in den jetzt allgemein üblichen Terminus „Rechnungsprüfungsordnung“.

Der Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung sowie das Muster der VERPA sind dieser Sit-zungsvorlage als Anlagen beigelegt. Die gegenüber dem Muster notwendigen Änderungen sind im Entwurf der städtischen Rechnungsprüfungsordnung durch Unterstreichungen kenntlich gemacht worden. Hierbei wurden insbesondere örtliche Besonderheiten (u. a. Vi-sakontrolle, Vergabevorprüfung) aus der bisherigen Dienst-anweisung berücksichtigt, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und in dieser Form nicht im Muster der VERPA enthalten waren.


Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Stadt Sankt Augustin
Rechnungsprüfungsamt



Entwurf Stand 10.10.2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
der Stadt Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Rechtliche Stellung	2
§ 3	Organisation, Bestellung und Abberufung	2
§ 4	Gesetzliche Aufgaben	3
§ 5	Übertragene Aufgaben	4
§ 6	Prüfaufträge	5
§ 7	Befugnisse	5
§ 8	Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung	6
§ 9	Durchführung der Prüfung	8
§ 10	Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses	9
§ 11	Sonstige Berichte	10
§ 12	Inkrafttreten	10

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 24.10.2012 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Sankt Augustin.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen soweit dies erforderlich ist.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Bei der Auswahl der Prüferinnen/der Prüfer ist die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. die Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzu beziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5

Übertragene Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten.
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) ab einem Anordnungsbetrag von 1.000 €. Hiervon ausgenommen sind Abschlagszahlungen. Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind immer - unabhängig von der Höhe des Anordnungsbetrages - im Rahmen der Visakontrolle vorzulegen. Die örtliche Rechnungsprüfung behält sich ausdrücklich vor, auf besondere Anforderung hin bei Vorhaben mit großen finanziellen Auswirkungen auch Kontierungen zu Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen.
6. die Prüfung von Aufträgen ab 1.000 € vor Eingehen von Verbindlichkeiten unbeschadet der Vergabevorprüfung,
7. die Prüfung aller Niederschlagungen, Erlasse und zinslosen Stundungen vor Benachrichtigung der Schuldnerinnen/Schuldner ab 1.000 €.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
9. die gutachterliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
11. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltsdienstalters - vor Abgang von Bescheiden.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Zuständigkeitsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.

§ 7

Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist auf Verlangen der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw., zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.
Grundstücksbezogene Verträge ab einem Volumen von 25.000 € sind grundsätzlich vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehibeträge. Ferner ist über die Eröffnung von Insolvenzverfahren von beauftragten Unternehmen zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin

Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind spätestens drei Arbeitstage vor Auftragserteilung vorzulegen.
Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat (Vergabevorprüfung). Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.
Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Verfahren vor der Vergabekammer in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuschuss- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (10) Der örtliche Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten städtischen Mitarbeiter/innen bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzämter u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei umfangreichen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Der Bürgermeister ist vorab über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung werden folgende Vermerke festgelegt:
- „Gesehen“ bedeutet: Sichtvermerk ohne eingehende Prüfung
- „Vorgeprüft“ bedeutet: Prüfung der förmlichen und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit
- „Geprüft“ bedeutet: eine umfassende Prüfung ist erfolgt
- (3) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (6) Prüfberichte und wesentliche Prüfbemerkungen werden über die Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zugesandt. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
-

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Verwaltungsvorstand, den zuständigen Dezernenten, und dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die Leitung vorzulegen.
- (2) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen und/oder Empfehlungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 24.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.02.2000, zuletzt geändert am 17.12.2008, außer Kraft.

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt _____

vom _____

Der Rat der Stadt hat am für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. **(Möglich auch: Rechnungsprüfungsamt oder andere Bezeichnung)**
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt

(Möglich auch:

- (3) **Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung (oder Einarbeiten der DA-Regelungen in RPO))**

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(Möglich auch:

- (4) **Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.**
- (5) **In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.)**

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden **(möglich auch: nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses)** vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vorahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben **(möglich auch: Wertgrenze festlegen)**

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5
Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

(Möglich auch:

4. **die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,)**
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.

(Möglich auch:

7. **die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,**
8. **die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.**
9. **die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,**
10. **die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltsdienstalters – vor Abgang von Bescheiden –**
11. **die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände**

Für Kreise:

Der Kreistag überträgt die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für Gemeinden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß § 102 GO NRW)

§ 6
Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. *(Möglich auch: Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.)*

(Möglich auch:

- (2) *Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.*
- (3) *Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen (möglich auch: regelmäßig) über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.)*

§ 7
Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe
gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung (**möglich auch: bei IT-Verfahren nach der örtlichen Situation formulieren**). Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsmerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsmerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom außer Kraft.

(Möglich auch:

- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.)**

Sitzungsvorlage

Datum: 09.10.2012
Drucksache Nr.: 12/0342

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen über die zukünftige Entwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung und die damit verbundenen Auswirkungen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Entwicklung der Rechnungsprüfung

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2010 wurde eine Konzeption über die Ziele, Anforderungen und Strategien der örtlichen Rechnungsprüfung vorgestellt. Über die weitere Umsetzung wurde der Ausschuss in der Sitzung am 06.12.2011 informiert.

Ein wesentlicher Grund für den Wandel der Aufgaben und Ziele des kommunalen Prüfungswesens ist auf die Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse zurückzuführen. Sowohl KGSt als auch GPA NRW empfehlen, die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter vornehmen zu lassen.

Wandel der Aufgabenschwerpunkte durch NKF

Im Rahmen der Kameralistik bestand das vorrangige Ziel der kommunalen Rechnungsprüfung darin, die Einhaltung des Haushaltplanes zu überprüfen (Vergangenheitsbetrachtung).

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wird bei der Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse neben der Vergangenheitsbetrachtung auch eine zukunftsorientierte Beurteilung der Chancen und Risiken der kommunalen Haushaltswirtschaft vorgenommen. Mit dem „risikoorientierten Prüfungsansatz“ ist hierzu eine neue

Form der Prüfung aus dem HGB (über die IDR-Prüfungsleitlinien) auf die kommunalen Gegebenheiten hergeleitet und angepasst worden.

Die Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses bildet einen neuen Schwerpunkt der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Jahres- bzw. Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Neben Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht haben sich auch Prozessprüfungen einschließlich IT-Prüfungen zu einem weiteren wichtigen Prüffeld entwickelt. Die Prüfung der städtischen Beteiligungen gewinnt im Hinblick auf den zu prüfenden Gesamtabschluss ebenfalls an Bedeutung.

Darüber hinaus hat die kommunale Rechnungsprüfung vermehrt Prüfaufgaben im Rahmen von Zuschussangelegenheiten wahrzunehmen (Erstellung von Prüfstaten für Mittelabrufe). Aktuell sind hier insbesondere das Konjunkturpaket II und die Zuschussmaßnahme „Grünes C“ zu nennen.

Im Zuge eines risikoorientierten Prüfungsansatzes werden die Schwerpunkte der Rechnungsprüfung zukünftig vermehrt in der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfung liegen. Daneben erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung jedoch auch auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft (§ 101 Abs. 1. Satz 2 GO NRW).

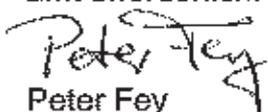
Die neuen Prüfungsschwerpunkte tragen dazu bei, dass den einzelnen Fachbereichen Wirtschaftlichkeitspotentiale aufgezeigt werden, die zu einer Steigerung der Effektivität und der Effizienz führen. Im Vordergrund steht somit nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel.

Ziel der neuen Rechnungsprüfung ist es, mit einer prozessorientierten Prüfung Strukturen und Abläufe innerhalb der Verwaltung zu optimieren. In der IDR-Prüfungsleitlinie 200 ist festgelegt, dass das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresprüfung auch Prozesse der Verwaltung zu prüfen hat. Hierbei sollen bzw. können Feststellungen und Empfehlungen bereits im laufenden Verfahren eingebracht und umgesetzt werden.

Die durch die örtliche Rechnungsprüfung abgegebenen Empfehlungen zielen darauf ab, Verbesserungen und Mehrwerte zu schaffen. Mängel bzw. Fehler sollen auf der Grundlage von Akzeptanz beseitigt werden.

Auswirkungen der neuen Aufgaben durch die Einführung von NKF

Um zukünftig die wahrzunehmenden Aufgaben nach § 103 Abs. 1 und Abs. 2 GO sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin wie bisher erledigen zu können, ist eine Bemessung des Personalbedarfs aus den o.g. Gründen für das Rechnungsprüfungsamt erforderlich.



Peter Fey

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.